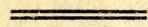


st. A-3424

M. WRANGELL.

311 3424

Ergänzungen
zu den
Gesetzen und Verordnungen
betreffend die
deutsche Kulturselbstverwaltung



I.

1929

Estlandische Druckerei A.G., Reval

Est. A-3424

Das Schulamt.

Vom Kulturrat angenommener Antrag der Kulturverwaltung bezüglich des Schulamtes.

Protokoll Nr. 4 vom 13. März 1926.

§. 1. Der Kulturrat beschließt, ein Schulamt zu gründen, dessen Kompetenzen von der Kulturverwaltung auf Grund des Gesetzes der Kulturselbstverwaltungen der völkischen Minoritäten, der allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen über die Schulämter und Schulräte und der Beschlüsse des Kulturrats, bestimmt werden.

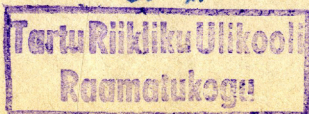
§. 2. Die Organe des Schulamtes (koolivalitsus) sind:

- a) der von der Kulturverwaltung gewählte Leiter des Schulamts,
- b) der Bildungsausschuß (haridusnõukogu),
- c) der Schulrat und der Sekretär.

§. 3. Zum Bildungsausschuß gehören:

- a) der Leiter des Schulamts, welcher zugleich, Vorsitzender des Bildungsausschusses ist,
- b) der Schulrat, resp. die Schulräte.
- c) 2 Mitglieder des Kulturrats,
- d) 2 Vertreter der Lehrerschaft.

Est. A



Auftrag des Kulturrats an die Kulturverwaltung bezgl. der Schultypen und des Schulwesens.

Protokoll Nr. 5, §. 2, vom 14. März 1926.

Der Kulturrat beauftragt die Kulturverwaltung, die Neuregelung des deutschen Schulwesens nach folgenden grundlegenden Richtlinien zu gestalten:

1) Die Neuregelung des Schulwesens soll durch Schaffung von bestimmten Schultypen das deutsche Schulwesen vereinheitlichen.

2) Bei der Neuregelung ist nach Möglichkeit mit dem Bestehenden und historisch gewordenen zu rechnen. Deshalb soll den schon bestehenden Schulen die Möglichkeit gegeben werden, aus der Zahl der vorgesehenen Typen sich den für die betr. Schule, entsprechend den lokalen Sonderverhältnissen, als geeignet erscheinenden Typus mit Einverständnis der Kulturverwaltung auszuwählen. Hierbei muß dafür Sorge getragen werden, daß die vorgesehenen Mittelschultypen in einem der beiden größten Zentren — Reval und Dorpat — vorhanden sind, um eine reibungslose Übergangsmöglichkeit aus den kleinen Zentren sicher zu stellen.

3) Bezüglich des Abiturs ist darauf hinzuwirken, daß eine Reihe weiterer deutscher Schulen das Recht erhalte, das Abitur auf denselben Grundlagen zu gestalten, wie sie für die öffentlichen Schulen bestehen. Das Abitur müßte mehr zu einer *R e i f e p r ü f u n g*, weniger zu einer Kenntnisprüfung gestaltet werden, wobei je nach dem Typus nur eine Reihe von Zentralfächern zu prüfen wären, in allen Typen die Staats- und die Muttersprache.

4) Die Schule zerfällt in die Elementarschule und die Mittelschule. Das 5. und 6. Schuljahr können und

sollen nach Maßgabe des Bedürfnisses als Vorklassen an die Mittelschule angegliedert werden.

5) Die einzelnen Mittelschultypen sollen Zentralfächer erhalten, die die Grundlage der durch den betr. Typus zu vermittelnden Allgemeinbildung sind.

6) Die Typen:

Klassisches Gymnasium (A) (augenblicklich N. Walter — Dorpat) Zentralfächer Latein und Griechisch, Deutsch und Geschichte in engem Konnex mit dem klassischen Altertum.

Latengymnasium (B) augenblicklich Domschule — Reval) Zentralfächer Latein, Griechisch fakultativ, stärkere Betonung des Deutschen.

Das neuhumanistische Gymnasium (E) Zentralfach Muttersprache (Deutsch) stärkere Betonung der Geschichte. Die Zielsetzung ist ein abgerundeteres Bild der Muttersprache in ihrer Entwicklung, und darauf fußend der Entwicklung des deutschen Volkes.

Die Oberrealschule (G) Zentralfächer Mathematik und Naturkunde.

Die Mädchenschule (F) Abgabeklasse nach dem 8. Schuljahr. Diejenigen Mädchen, die zum Abitur streben, gehen bis zum Schluß den gleichen Weg wie die Knaben, diejenigen, die ohne Abitur abschließen wollen, kommen vom 9. Schuljahr ab in die Mädchenschule (F). Dieser Typus muß der Eigenart der weiblichen Jugend entsprechend aufgebaut werden und für die Absolventinnen desselben gewisse staatl. Rechte, besonders im Staats- und Kommunaldienst erwirkt werden, nicht aber das Recht zum Besuch der Hochschule, wohl aber zum Besuch weiblicher Spezialanstalten. In den kleineren Zentren, wo besondere Parallellklassen für die weibliche Jugend vom

9. Schuljahr nicht tragbar sind, muß für diejenigen Mädchen, die ohne Abitur schließen sollen, im 11. Schuljahr in einigen Fächern ein Sonderunterricht stattfinden, und zwar speziell in den allgemeinbildenden Fächern.

Die Bürgerschule (D) Zielsetzung eine abgeschlossene Bildung nach dem 8. Schuljahr zu vermitteln, wonach die Kinder ins praktische Leben treten. In den kleinen Zentren ist für diejenigen, die ihre Schulbildung nach dem vollendeten 8. Schuljahr abschließen wollen, eine Abzweigung nach dem 7. Schuljahr zu schaffen. Der Unterricht kann in den meisten Fächern gemeinsam sein.

Die Fachschule (C) Ohne schon jetzt die prinzipielle Frage definitiv zu entscheiden, wo und in welchem Umfang eine besondere Fachschule zu unterhalten ist, soll für das Schuljahr 1926/27 eine Fachschule in Reval (Ganjschule), das 5.—9. Schuljahr umfassend, bestehen, während die Klassen vom 2—4 Schuljahr abzubauen sind, da diese Klassen noch keinen Spezialkursus der Fachschule darstellen, daher durch die entsprechenden Klassen der öffentlichen Elementarschule ersetzbar sind.

Die Kulturverwaltung möge bei der Bearbeitung der Typen besonderen Wert auf einen Typus für die Koedukationschulen in den kleinen Städten legen.

§ 7. Bezüglich der Fremdsprachen:

a) Jeder Typus muß die Möglichkeit zum Erlernen einer modernen Fremdsprache außer der Staatsprache geben.

b) Die Schüler der deutschen Schulen sollen in der Regel nicht mehr als drei Fremdsprachen lernen. Das Lernen einer vierten Fremdsprache ist nur auf Beschluß der Lehrerkonferenz nach Einholung eines

ärztlichen Gutachtens möglich, wobei die Schule nicht verpflichtet ist, die Kosten hierfür zu tragen.

c) Nach dem Estnischen hat als wichtigste moderne Fremdsprache das Russische zu gelten. In jedem der vorgesehenen Schultypen muß die Möglichkeit des Erlernens der russischen Sprache gegeben werden.

§ 8. Die Stundentafeln und Programme setzt die Kulturverwaltung auf Antrag des Schulamts fest nach Begutachtung derselben durch den Schulausschuß und durch medizinische Sachverständige. Bei Festsetzung der Programme möchte die Kulturverwaltung dem Unterricht in der baltischen Geschichte eine besondere Berücksichtigung zuteil werden lassen.

§ 9. Im Schuljahr 1926/27 ist in den einzelnen Schulen der Übergang vom augenblicklichen Status zu den vorgesehenen Schultypen ins Auge zu fassen.

§ 10. Für das Schuljahr 1926/27 wird in den einzelnen Schulen dieselbe Klassenzahl unterstützt, wie das bisher von der Schulhilfe geschehen ist.

N a m e	Schülerzahl	Unterst. Klassen	
Berai	272	11	Gymnasium
Fellin	155	9	Progymnasium
Wesenberg	118	9	"
Weissenstein	95	9	"
Arensburg	91	11	Gymnasium
Sapsal	68	6	Clementarschule
Narva	50	6	"
Verro	47	6	"
Nõmme	42	3	"

In der Hansaschule wird 1926/27 das 5.—9. Schuljahr unterstützt, über die Umgestaltung der deutschen Schule in Walk in Schulkreise entscheidet die Kulturverwaltung. Die Finanzierung weiterer, von der Kulturverwaltung nicht unterstützter Klassen fällt auf die betreffenden Schulunterhalter.

**Das Schulnetz der deutschen Kulturselbstverwaltung
betreffend die öffentlichen deutschen Schulen und die
von der Deutschen Kulturselbstverwaltung subventio-
nierten privaten deutschen Schulen.**

Protokoll Nr. 11, vom 4. u. 5. Dezember 1927.

I.

- a) Auf dem Lande: in Sangla, Bartholomäi, Elwa und Eidapere — 6 klass. Grundschulen und in Heimthal bei Werro — 1 öffentl. 6 kl. Grundschule.
- b) In den Städten:
Walk — 1 6 kl. Grundschule und in Römme — 1 4 kl. Grundschule.
- c) In den Städten:
Werro, Sapsal, Weizenstein, Telling, Narva — 6 kl. Grundschulen mit Ergänzungsclassen nach Typus B oder C nach Bestätigung der Kulturverwaltung.
- d) In der Stadt:
Weisenberg — 1 6 kl. Grundschule mit Ergänzungsclassen vom Typus B und C und einer neunten Klasse Typus des neuhumanistischen Gymnasiums.
- e) In der Stadt
Arensburg — 1 6 kl. Grundschule mit Ergänzungsclassen vom Typus B und eine volle Mittelschule, wobei es der Kulturverwaltung freigestellt wird, im Hinblick auf die geringeren Kosten der Lebenshaltung in Arensburg, die Lehrergehälter in den Klassen, welche nicht zu öffentlichen gemacht werden, nach ihrem Ermessen auch unter den für die übrigen Privatschulen geltenden Sätzen, festzusetzen, jedoch nicht niedriger als die bisher für die Kulturverwaltung geltenden Sätze.

f) In der Stadt

Bernau — 1 6kl. Grundschule mit Ergänzungs-
klassen vom Typus B u. C und 3 sich anschließenden
Mittelschulklassen vom Typus des neuhum.
Gymnasiums, wobei der Schulunterhalter das
Recht erhält, eine Gabelung der Mittelschulklassen
in eine Mädchen- und eine Knabenabteilung auf
eigene Kosten durchzuführen.

g) In der Stadt

Dorpat — eine öffentliche sechsklassige Grund-
schule mit Ergänzungsklassen, eine öffentliche Mit-
telschule mit Koedukation, vom neuhumanistischen
Typus mit der eventuellen Möglichkeit des Latein-
unterrichts und eine private Mittelschule, entweder
für Knaben oder für Mädchen, bestehend aus 5
Klassen und 2 Vorklassen 5. und 6. Schuljahr.

Ob die private Mittelschule ein Knaben- oder
ein Mädchengymnasium sein soll, entscheidet der
Kulturrat auf seiner nächsten Session nach Kennt-
nismahme eines diesbezüglichen Vorschlages des
Schuleigentümers und Einholung eines Gut-
achtens des Dorpater Kulturfuratoriums.

h) In der Stadt

Reval — 1 öffentl. 6-kl. Grundschule mit Ergän-
zungsklassen und einer eventuellen Fortbildungs-
klasse als Ersatz für die Hansaschule, 1 öffentl.
Knabenmittelschule vom Typus einer Oberreal-
schule mit 2 Vorklassen, 1 öffentl. Mädchengymna-
sium vom Typus des neuhum. Gymnasiums mit
2 Vorklassen, 1 private 4-jährige Elementarschule
(Vorschule), 1 privates Mädchengymnasium (Eli-
senschule) vom Typus des neuhum. Gymnasiums
mit 2 Vorklassen mit dem Rechte eine Gabelung
in eine Gymnasial- und eine Frauenschulabteilung
auf eigene Kosten durchzuführen, 1 private Kna-
benmittelschule (Domschule) mit 2 Vorklassen und
6 Mittelschulklassen, wobei an der Domschule event.

eine klassische Bildung zu ermöglichen ist. Die Art der Durchführung bleibt der Entscheidung der nächsten Kulturratsession vorbehalten.

II.

Die Subventionierung der obigen vom Kulturrat in das Schulnetz aufgenommenen Privatschulen erfolgt nur, falls die Schulhaber neben den früher vom Kulturrat festgelegten Bestimmungen nachfolgende Bedingungen erfüllen:

a) Falls der Schulunterhalter einer Privatschule auf eigene Kosten eine Gabelung in den Mittelschulschulklassen durchführt, so können zur Deckung der durch die Gabelung entstehenden Mehrkosten nur Spezialmittel der Schule verwandt werden.

b) Nach stattgehabter Umwandlung der Elementarklassen privater Schulen in öffentliche, können die im Schulnetz vorgesehenen Mittelschulklassen als private Lehranstalten eröffnet resp. weitergeführt werden, falls die betr. Schulunterhalter die Verpflichtung übernehmen die Lehrergehälter an diesen Mittelschulklassen mindestens nach der Norm der öffentlichen Elementarschulen festzusetzen und für die Differenz zwischen dieser Norm und den Lehrergehaltssätzen der Kulturverwaltung aufzukommen.

c) Einzelne Schulunterhalter können über die im Schulnetz vorgesehenen weitere Klassen in dem Falle eröffnen, wenn die Kulturverwaltung eine solche Erweiterung des Schulnetzes für zulässig hält und ihre Genehmigung erteilt, wobei diese Genehmigung in dem Falle erteilt werden darf, wenn die Schulunterhalter die Verpflichtung übernehmen, die für den Unterhalt der betr. Klassen erforderlichen Mittel nach den Normen, wie sie für die übrigen Klassen gelten, zu beschaffen, und die von der Kulturverwaltung vorgeschriebenen Lehrmittel zu stellen und den Nachweis darüber erbringen, daß sie dazu in der Lage sind.

d) Der Kulturverwaltung wird das Recht gewährt, die Zahl der Klassenkomplexe für jede einzelne Schule zu fixieren.

e) Die Kulturverwaltung wird verpflichtet das vom Kulturrat angenommene Schulnetz in 3 Jahren durchzuführen.

Protokoll Nr. 12 vom 25. u. 26. März 1928. §. 3.

1) In das deutsche Privatschulnetz ist als eine von der deutschen Kultur selbstverwaltung unterstützte Schule in Dorpat eine private Mittelschule für Mädchen mit 5 Mittelschul- und 2 Vorklassen aufzunehmen.

2) In das deutsche Privatschulnetz wird auch das private deutsche alt-klassische Knabengymnasium in Dorpat, bestehend aus 5 Mittelschulklassen und zwei Grundschulklassen aufgenommen. In Aussicht zu nehmen ist eine Unterstützung dieses Gymnasiums durch die Kultur selbstverwaltung mindestens in der Höhe, wie sie für einen klassischen Zweig in Reval erforderlich wäre.

3) Für den Fall einer Gefährdung der Dorpater deutschen öffentlichen Schulen, z. B. durch Bildung von privaten Kreisen, behält sich der Kulturrat eine Revision dieses Beschlusses vor.

Richtlinien, welche zu gelten haben bei der Subventionierung der Privatschulen.

Protokoll Nr. 9, vom 28. u. 29. März 1927.

§ 1. Subventioniert werden nur solche Privatschulen, die sich freiwillig zur genauen Einhaltung der in nachfolgendem dargelegten Bestimmungen bereit erklären.

§ 2. Die in dem vom Kulturrat bestätigten Budget genannten Mittel sind entsprechend diesem Budget

zu vermeiden. Die Kontrolle darüber steht der Kulturverwaltung resp. ihren Organen zu.

§ 3. Die Buchführung der Schulen ist entsprechend den Weisungen der Kulturverwaltung bezw. ihrer Organe zu gestalten.

§ 4. Die Abrechnung über ein abgelaufenes Schuljahr ist von den Schulen zu einem von der Kulturverwaltung festgesetzten Termin und in einer von der Kulturverwaltung vorgeschriebenen Form einzureichen.

Anmerkung: Die Kulturverwaltung ist berechtigt, die Auszahlung der Unterstützungssummen zurückzustellen, falls die Abrechnung mangelhaft zusammengestellt oder nicht zum Termin vorgelegt ist.

§ 5. Jegliche an die Schulen gerichteten Anfragen der Kulturverwaltung oder ihrer Organe sind vom Schulleiter zum festgesetzten Termin zu beantworten.

§ 6. Bei der Wahl des Schultypus ist die Einwilligung des Kulturrats erforderlich.

§ 7. Die Schulen sind gehalten, auf Verlangen der Kulturverwaltung Zusammenziehungen von 2 und mehr Schuljahren zu Massenkomplessen vorzunehmen.

§ 8. Die Schulen sind gehalten, auf eine entsprechende Weisung des Schulamts hin für diejenigen schulpflichtigen Kinder, deren häuslicher Unterricht beim Schulamt registriert ist, Kontrollprüfungen vorzunehmen ohne dafür eine Zahlung zu erheben.

§ 9. Als Norm für das von den einzelnen Schulen zu erhebende Schulgeld gelten die von der Kulturverwaltung fixierten Sätze und Bestimmungen.

§ 10. Die Schulen sind verpflichtet, kein Schulgeld zu erheben:

- a) in den Elementarklassen — von Kindern, die auf Grund der Bestimmungen des Kulturrats auf kostenlosen Elementarunterricht Anspruch haben,
- b) von Kindern derjenigen Lehrkräfte, die laut Kulturratsbeschluß auf kostenloze Schulung ihrer Kinder Anspruch haben.

Richtlinien für die Subventionierung privater Schulen.

Protokoll Nr. 13 v. 21. und 22. Oktober 1928. S. 9.

Die Richtlinien erhalten folgende Zusätze:

§ 11. Die Summen, welche vom Kulturrat für Schulgeldermäßigung bewilligt werden, dürfen nur solchen Kindern zugute kommen, die das Recht haben, das sog. ermäßigte Schulgeld zu zahlen.

§ 12. Die Wahl eines Direktors bedarf der Bestätigung der Kulturverwaltung.

Schulgeldfragen.

Protokoll Nr. 6 v. 15. März 1926. S. 1.

1) Das Normalschulgeld der deutschen Privatschulen wird von der Kulturverwaltung festgesetzt.

2) Kostenlosen Elementarunterricht, wo solcher von der Kulturverwaltung eingerichtet ist und vom 5. Schuljahr ab ein ermäßigtes Schulgeld erhalten:

a) Schulkinder, deren beide Eltern Glieder der deutschen Kulturselbstverwaltung sind.

b) Kinder aus Mischehen, wenn der deutsche Teil Glied der deutschen Kulturselbstverwaltung ist.

c) Kinder, deren Eltern aus gesetzlichen Gründen nicht Glieder der deutschen Kulturselbstverwaltung werden können, sich aber in verbindlicher Form zu freiwilligen Geldspenden zugunsten der deutschen Kultur-

selbstverwaltung verpflichten, deren Höhe dem Betrage gleichkommt, den sie zu zahlen hätten, wenn sie Glieder der Kulturselfstverwaltung wären.

d) Über Ausnahmefälle entscheidet die Kulturverwaltung (geändert vom Kulturrat im Dez. 1928, Prot. Nr. 1, S. 17).

Protokoll Nr. 1 vom Dez. 1928. S. 17.

Sämtliche Kinder, welche laut Nationalregister zur Deutschen Kulturselfstverwaltung gehören, genießen gleiche Rechte und Vergünstigungen,

Protokoll Nr. 8 v. 21. Nov. 1926. S. V, b und c.

Jedes Kind eines Direktors, Inspektors und einer Lehrkraft, die an dem deutschen Schulamt unterstellten Schulen mit nicht weniger als 20 Stunden angestellt ist, hat Anspruch auf kostenlosen Unterricht in allen deutschen Schulen. Infolgedessen wird die Kulturverwaltung beauftragt bei Zusammenstellung des Budgets für das folgende Jahr die erforderlichen Kosten für diesen Zweck einzustellen.

Der Kulturrat steht auf dem Standpunkt, daß es den Privatschulen gestattet ist, bei Anstellung von Lehrern, die von der betr. Lehrkraft an einer öffentlichen deutschen Schule erteilten Stunden in Rechnung zu stellen" (ergänzt cf. Beschluß des Kulturrats vom 28. u. 29. März 1927, Prot. Nr. 9, S. 8).

Abänderung des Protokollpunkts 1, Abschnitt 2 c. der Sitzung des Kulturrats vom 15. März 1926:

„Deutsche Kinder, deren Eltern aus gesetzlichen Gründen nicht Glieder der deutschen Kulturselfstverwaltung werden können, sich aber beide in verbindlicher

Form zu freiwilligen Geldspenden zu Gunsten der deutschen Kulturselbstverwaltung verpflichten, deren Höhe dem Betrage gleichkommt, den sie zu zahlen hätten, wenn sie Glieder der deutschen Kulturselbstverwaltung wären.“

Protokoll Nr. 9 v. 28. u. 29. März 1927. S. 8.

Jedes Kind eines an einer dem deutschen Schulamt unterstellten Schule wirkenden Direktors, Inspektors und einer Lehrkraft, die nicht weniger als 20 Wochenstunden an deutschen Schulen erteilt, hat Anspruch auf kostenlosen Unterricht in allen deutschen Schulen. Dasselbe gilt auch für Kinder von Direktoren, Inspektoren und Lehrkräften, die pensioniert oder im Dienst verstorben sind.

Vom Kulturrat am 25./26. März 1928 bestätigte Schulgeldsätze.

(Ausgenommen für die Hanjaschule und die Deutsche Schule in Arensburg, in welchen die alten Sätze bestehen bleiben.)

R e v a l :

Schuljahre.	Ermäßigtes Schulgeld.		Normalschulgeld.	
	Die alten Schulgeldsätze.	Die neuen Schulgeldsätze.	Die alten Schulgeldsätze.	Die neuen Schulgeldsätze.
1.—3.	54,—	80,—	80,—	120,—
4.	75,—		110,—	
5.—6.	75,—	100,—	110,—	150,—
7.—9.	96,—		140,—	
10.—12.	120,—	120,—	170,—	180,—

D o r p a t :

Schuljahre.	Ermäßigtes Schulgeld.		Normalschulgeld.	
	Die alten Schulgeldsätze.	Die neuen Schulgeldsätze.	Die alten Schulgeldsätze.	Die neuen Schulgeldsätze.
1.—3.	40,—	60,—	60,—	90,—
4.	56,—		85,—	
5.—6.	56,—	80,—	85,—	120,—
7.—9.	72,—		110,—	
10.—12.	88,—	100,—	135,—	150,—

I n d e n ü b r i g e n S t ä d t e n :

Schuljahre.	Ermäßigtes Schulgeld.		Normalschulgeld.	
	Die alten Schulgeldsätze.	Die neuen Schulgeldsätze.	Die alten Schulgeldsätze.	Die neuen Schulgeldsätze.
1.—3.	40,—	—	60,—	—
4.	56,—	—	85,—	—
5.—6.	56,—	—	85,—	—
7.—9.	72,—	80,—	110,—	120,—
10.—12.	88,—	100,—	135,—	150,—

Im Falle, daß bei Errechnung der Beiträge des Staates und der Kommunen für die ins öffentliche Schulnetz aufzunehmenden Schulen und Klassen, die Nichtmitglieder der Kulturselbstverwaltung nicht in Betracht gezogen werden sollten, so soll von diesen Kindern Schulgeld nach den alten Schulgeldsätzen erhoben werden.

Bestimmungen über die Gehälter der Lehrer an den Privatschulen.

(Vom Kulturrat bestätigt am 3./4. Juli 1927.)

Direktorengehälter in der Mittelschule (Pflichtstundenzahl 12):

	Akademisch gebildete.	Nicht akadem. gebildete.
in Reval . . .	Mk. 16.700,—	Mk. 12.500,—
i. a. Städten .	" 13.300,—	" 10.000,—

Inspektorengehälter (Pflichtstundenzahl ca. 18):

	Akademisch gebildete.	Nicht akadem. gebildete.
in Reval . . .	Mk. 14.600,—	Mk. 11.000,—
i. a. Städten .	" 11.700,—	" 8.750,—

Die Leiter der von der Kulturselbstverwaltung unterstützten Grundschulen erhalten ihr Gehalt nach den Sätzen der Inspektorgehälter. Die Pflichtstundenzahl beträgt 12. Inspektoren sind vorgesehen in beiden Mittelschulen in Reval à 1, in der Knaben- und Mädchenabteilung des Walterschen Privatgymnasiums je 1 und eine Inspektrice in Bernau.

Falls der Leiter (resp. Inspektor) einer Schule nicht die erforderliche Pflichtstundenzahl in den von der Kulturselbstverwaltung unterstützten Klassen hat, so soll das Gehalt folgendermaßen berechnet werden: vom Gehalt des Leiters wird die Summe subtrahiert, die man erhält, wenn das Gehalt, das der Leiter der Schule als etatmäßiger Lehrer erhalten würde, durch die Pflichtstundenzahl geteilt und mit der fehlenden Stundenzahl multipliziert wird. Beispiel: Ein akademisch gebildeter Direktor einer kleinen Stadt hat 8

Stunden in den unterstützten Klassen. Das Gehalt beträgt: 13.300.— $8000 : 4 \times 12 = 10.633$ Mk. monatlich.

Die Lehrergehälter werden vorläufig nach den Sätzen der Schulhilfe wie folgt berechnet:

Reval:

Stammlehrer:

Akad. gebild.	20	St. Mk.	10.000,—	monatl.
Nicht akad. geb.	20	" "	7.500,—	" "

Stundenlehrer:

Akad. geb.	Mk.	375,—	pro	Wochenstunde	im	Monat
Nicht ak. geb. "	"	285,—	"	"	"	"

In den anderen Städten und auf dem Lande:

Stammlehrer:

Akadem. gebild.	24	St. Mk.	8.000,—	monatl.
Nicht akadem. geb.	24	" "	6.000,—	" "

Stundenlehrer:

Akad. geb.	Mk.	250.—	pro	Wochenstunde	im	Monat
Nicht ak. geb. "	"	187.50	"	"	"	"

Das Budgetjahr der deutschen Schulen.

Protokoll Nr. 1 des 2. Kulturrats, vom 3. und 10. Dezember 1928, S. 13.

Das Budgetjahr in allen von der Kulturverwaltung unterhaltenen und unterstützten Schulen ist, sofern dieses nicht schon vorgeesehen, zum 31. März 29 abzuschließen. Diejenigen Schulen, für welche der Kulturrat Summen für das ganze Schuljahr 28/29 bewilligt hat, stellen für die Zeit vom 1. August 28 — 31. März 29 in ihr Budget $\frac{2}{3}$ der für wirtschaftliche

Ausgaben für das Schuljahr 28/29 bewilligten Summen ein. $\frac{2}{3}$ des ganzen Schulgeldes des Schuljahres 28/29 ist als Einnahme für die Zeit vom 1. August 28 — 31. März 29 zu buchen, das übrige Schulgeld — als Einnahmen für das nächste Jahr. Die Lehrergehälter werden nach den vom Kulturrat festgesetzten Normen errechnet und gezahlt. Dementsprechend verringert sich die Subvention der Kulturverwaltung für diese Schulen. Aus den freiverdenden Summen ist ein Zweckkapital zu bilden, das dazu dienen soll den Unterhalt der privaten Schulen bis zum Schluß des Schuljahres sicher zu stellen.

Die Kulturverwaltung wird beauftragt entsprechende Bestimmungen auszuarbeiten und dem Kulturrat zur Bestätigung vorzulegen.

Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht.

Protokoll Nr. 9, v. 28. und 29. März 1927.

Bis zum Erlaß einer in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung und des § 41 der Regierungsverordnung über die Organisation der Kulturselbstverwaltung anzunehmenden Verordnung des Kulturrats über die Überwachung der Schulpflichtausübung wird vom Kulturrat gemäß § 57 der Regierungsverordnung über die Organisation der Kulturselbstverwaltung nachstehende Instruktion in Geltung gesetzt:

§. 1. Die Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht von Kindern, die der Kulturselbstverwaltung angehören, erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung durch das Schulamt, welches die örtlichen Kulturkuratorien mit der Durchführung der Überwachung betrauen kann.

§. 2. Das Schulamt bzw. die nach §. 1. mit der Überwachung betrauten Organe führen ein nach vor-

geschriebenen Muster eingerichtetes und vom Leiter des Schulamts beglaubigtes Buch und eine Kartothek über die zu ihrem Kompetenzkreis gehörenden schulpflichtigen Kinder.

§. 3. Für die ordnungsgemäße Führung des im §. 2. vorgesehenen Buches und der Kartothek verantwortet der Leiter des Schulamts, gegebenenfalls der Vorsitzende des Kulturkuratoriums.

§. 4. Spätestens 2 Wochen vor dem Schulbeginn im Herbst werden die Eltern derjenigen Kinder, die das schulpflichtige Alter erreicht haben, beziehungsweise deren Stellvertreter von der überwachenden Behörde gemahnt, die betreffenden Kinder in eine der deutschen Schulen zu geben, wobei sie gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie, falls sie von einem Schulbesuch der Kinder absehen wollen, sich mit einem Besuch um Genehmigung des häuslichen Unterrichts ihrer Kinder an das Schulamt zu wenden haben.

§. 5. Die Schulleiter sind gehalten:

- a) zu Beginn eines jeden Schuljahres dem Schulamt und dem zuständigen Kulturkuratorium ein Verzeichnis der in ihrer Schule befindlichen schulpflichtigen Kinder einzureichen,
- b) über Veränderungen im Bestande der schulpflichtigen Kinder nach Ablauf eines jeden Monats die genannten Instanzen in Kenntnis zu setzen,
- c) alljährlich spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Schularbeit und vorkommenden Falles 2 Wochen nach Schluß der Herbstprüfungen dem Schulamt und den Kulturkuratorien ein Verzeichnis derjenigen Schulkinder zukommen zu lassen, die den obligatorischen Kursus der Elementarschule absolviert haben.

§. 6. Das Schulamt überwacht die Erfüllung der Schulpflicht der von ihm registrierten schulpflichtigen

Kinder, die nicht zur deutschen Kulturselbstverwaltung gehören, und führt ein besonderes Register sowie eine Kartothek über diese.

§. 7. Das Schulamt teilt den kommunalen Schulverwaltungen die Namen derjenigen Kinder mit, die in das Register der schulpflichtigen Kinder aufgenommen bzw. aus ihm gestrichen worden sind. Desgleichen macht das Schulamt den genannten Behörden entsprechende Mitteilung über die Absolvierung des obligatorischen Elementarunterrichts der von ihm registrierten schulpflichtigen Kinder.

Richtlinien für die bei ärztlicher Hilfeleistung seitens der Deutschen Kulturselbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen.

Prot. Nr. 8 vom 20./21. Nov. 1926.

1. Die Geschäftsführung liegt dem Schulamt ob.
2. Jede Lehrkraft, die in deutschen der Kulturverwaltung unterstellten Privatschulen nicht weniger als 12 Wochenstunden erteilt, hat bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe in Krankheitsfällen Unrecht auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Vergünstigungen und erhält zu dem Zweck vom Schulamt ein auf ihren Namen ausgefertigtes Scheckbüchlein. Dasselbe gilt für die mit Zustimmung der Kulturverwaltung hauptamtlich angestellten Sekretäre der Privatschulen und Beamten der Kulturverwaltung und der Kulturfuratrien.

Anmerkung: Personen, die an eine bestehende Krankenkasse angeschlossen sind oder das Recht haben angeschlossen zu werden, können an den Vergünstigungen nicht teilnehmen.

3. Der Inhaber eines Scheckbüchleins hat die Berechtigung, Familienangehörige, soweit sie von ihm unterhalten werden, in das Büchlein eintragen zu lassen, die dann die gleichen Vorzüge genießen.

Anmerkung: Als Familienangehörige gelten:

- a) Ehegatten (bei Frauen, falls der Mann arbeitsunfähig ist und kein selbständiges Einkommen hat).
- b) Kinder bis zum abgeschlossenen 18. Lebensjahre, sofern der andere Teil der Eltern nicht das Recht hat, an eine Krankenkasse angeschlossen zu werden. Nach Ablauf des 18. Lebensjahres, nur solange sie noch Schüler einer Mittelschule sind.
- c) Eltern und Schwiegereltern, soweit sie arbeitsunfähig sind und vom Inhaber des Scheckbüchleins unterhalten werden.

4. Änderungen zu den laut §. 3 gemachten Angaben sind dem Schulamt mitzuteilen.

5. Die bei ärztlicher Hilfeleistung vorgesehenen Vergünstigungen erstrecken sich auf die Kosten für ärztliche Behandlung (ausgenommen zahnärztlich), klinische Behandlung und Apotheke.

A. Ärztliche Behandlung:

6. Das Arzthonorar wird zu $\frac{2}{3}$ von der Kulturlandschaftsverwaltung, zu $\frac{1}{3}$ vom Inhaber des Scheckbüchleins getragen. Hierbei entrichtet letzter dem Arzt das volle Honorar (§ 7), worauf er gegen Vorweis des vom Arzt ausgefertigten Schecks von der Kulturlandschaftsverwaltung $\frac{2}{3}$ der Summe vergütet erhält.

7. Die Berechnung des ärztlichen Honorars erfolgt auf Grund der für die Staatsbeamten vorge-

sehen und im Staatsanzeiger Nr. 143 im Jahre 1923 unter I. und II. veröffentlichten Taxe.

8. Jahrgelder für den Arzt werden von der Kulturselbstverwaltung nicht vergütet.

9. Die vom Arzt ausgefertigten Schecks sind bis zum letzten des Monats dem Schulamt einzureichen, worauf die Auszahlung des im § 6 festgesetzten Betrages erfolgt.

B. K l i n i s c h e B e h a n d l u n g :

10. Bei einer sich als notwendig erweisenden klinischen Behandlung zahlt die Kulturselbstverwaltung die für die III. Klasse vorgesehenen Kosten, jedenfalls nicht über 300 Mk. pro Tag, wobei den Inhabern des Scheckbüchleins die Behandlung für die Zeit bis zu 2 Monaten, deren Familienangehörigen bis zu einem Monat vergütet wird.

11. Die in der Taxe für Staatsbeamte als Zusatz angegebenen Zahlungen für Höhensonne, Massage, Röntgenstrahlen usw. können nur nach vorhergegangener Anfrage im Schulamt zwecks Feststellung ob die nötigen Mittel vorhanden sind, bewilligt werden.

12. Die Auszahlung seitens des Schulamts erfolgt auf Grund der von der Klinik ausgestellten Quittung.

C. A p o t h e k e :

13. Für die Kosten für Medikamente, soweit sie auf ärztliche Verordnung hin und in einer Apotheke, mit der ein diesbezügliches Abkommen getroffen worden ist, verabsolgt werden, kommt die Kulturselbstverwaltung in der Höhe von 50% auf.

14. Brillen, Bandagen, Utensilien zur Krankenpflege werden von der Kulturselbstverwaltung nicht vergütet.

15. Über den Auszahlungsmodus des laut § 13 auf die Kulturselbstverwaltung fallenden Betrages ergeht nach Übereinkommen mit den einzelnen Apotheken eine entsprechende Mitteilung an die deutschen Schulen und die Kulturkuratorien.

16. In allen zweifelhaften Fällen ist eine Entscheidung seitens der Kulturverwaltung erforderlich.

17. Die Kulturverwaltung hat das Recht, in den Richtlinien Änderungen vorzunehmen, vorbehaltlich der nachträglichen Bestätigung durch den Kulturrat.

Protokoll Nr. 10 vom 4. und 5. Juli 1927. §. 8.

Die Richtlinien für die bei ärztlicher Hilfeleistung seitens der deutschen Kulturselbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen sind dahin zu ergänzen, daß bei einem vom Arzt gemachten Verbands- und bei vom Arzt vorgeschriebenen Analysen und Injektionen die Unkosten ganz aus den im Budget für ärztliche Hilfeleistung vorgesehenen Mitteln gedeckt werden. Auch können im Falle der häuslichen Pflege durch eine Krankenschwester, Hebamme oder durch einen Feldscher, die Kosten derselben im Rahmen der für die klinische Behandlung vorgesehenen Mittel gedeckt werden, wobei das Schulamt in jedem einzelnen Falle auf Grund des Gutachtens des behandelnden Arztes zu entscheiden hat.

Protokoll Nr. 13 vom 21. u. 22. Okt. 1928. §. 9.

Die Richtlinien für die bei ärztlicher Hilfeleistung seitens der deutschen Kulturselbstverwaltung zu gewährenden Unterstützungen sind in folgender Weise zu ergänzen:

§ 3. §. d. „arbeitsunfähige Söhne und Töchter“.

Grundtaxe.

I.	1. Erfter Besuch beim Arzt	Kr.	1.25
	2. Wiederholter Besuch beim Arzt (ausgenommen bei Spezialärzten für Innere-, Nerven-, und Gei- steskrankheiten, wo auch wiederhol- tere Besuche mit 1.25 Kr. berechnet werden)	"	1.00
	3. Besuch des Arztes beim Kranken	"	2.50

Mer k u n g :

- | | | | |
|----|---|---|------|
| a) | nachts (von 8 Uhr abends
bis 8 Uhr morgens an Sonn-
und Feiertagen:
Besuch beim Arzt | " | 2.50 |
| | Besuch des Arztes beim
Kranken | " | 5.00 |
| b) | find in der Familie mehrere
Kranken zu untersuchen, so
werden außer dem ersten
die weiteren berechnet mit
je | " | 1.00 |
| c) | Besuche des Arztes bei Kran-
ken, die in entfernten Stadt-
teilen, resp. Vororten woh-
nen (wie etwa Ziegelstoppel,
Brigitten, Römme, See-
wald usw.) tags | " | 4.00 |
| | nachts | " | 6.00 |
| d) | Fahrgelder werden gesondert
berechnet (cf. §. 7 der
Satzungen). | | |

II. Ergänzende Zahlungen für:

A. Eingriffe aus dem Gebiet der
Chirurgie:

1. Spalten von Abszessen, Inzisionen, Exzisionen, Versorgen kleiner Verletzungen, Serum-Injektionen " 1.00
2. Intravenöse Injektionen, Pleura und Hydrocele-Punktionen. Versorgen größerer Verletzungen, Kathetern, Ösophagus - Sondierung und Bandagierung, Venaesectio mit Ligatur, Magen-Sondierung (Ausheberung und Spülung) " 2.00
3. Exzision von Atheromen, Lipomen und anderen kleineren Geschwülsten, unguis incarnatus; Lumbal- und Aszites-Punktionen,; Extraktion von Nadeln und anderen Fremdkörpern, Infusion physiol. Kochsalzlösung, Narkeose " 3.00

Anmerkung:

- a) wiederholte Eingriffe bei Behandlung postoperativer Fälle werden in die Zahlung für den Besuch einbegriffen.
- b) Subkutane Injektionen werden nicht gesondert berechnet.
- c) Verbrauchte Medikamente werden zum faktischen Wert gesondert berechnet.

B. Eingriffe aus dem Gebiet der
Venerologie.

1. Prostata Massage, Spezialfärbung mikroskopischer Präparate (nach Gram usw.) " —.50

2. Blasenspülung	„	1.00
3. Urethroscopia anterior, Elektrolyse. Kaustik, Untersuchung im Dunkelfeld, Blutentnahme aus der Vene	„	1.50
4. Intravenöse Injektionen	„	2.00
5. Urethroscopia posterior, Kystoskopie	„	3.50
6. Kystoskopie mit Ureterenkatheterismus	„	4.50

Anmerkung:

- 1) gewöhnliche Spülungen werden nicht gesondert berechnet.
- 2) Verbrauchte Medikamente und Verbandmaterial werden zum faktischen Wert gesondert berechnet.

C. Eingriffe aus dem Gebiet der Geburtshilfe.

1. Bei einer normalen Geburt:		
a) für die 2 ersten Stunden tags à	„	3.00
für jede weitere Stunde	„	2.50
b) für die 2 ersten Stunden nachts		
und an Feiertagen à	„	4.00
für jede weitere Stunde nachts		
und an Feiertagen	„	3.00
2. Operationen an Gebärenden:		
a) kleinere (Naht von Dammrissen		
I. Gr., Scheiden-Tamponade		
u. s. w.)	„	2.00
b) mittlere (Naht von Dammrissen		
II. Gr.)	„	3.00
c) größere (Naht von Dammrissen		
III. Gr., Metreuryse, Be-		

freierung des nachfolgender Kopfes, Uterus Tampona- de, manuelle Lösung der Plazenta, manuelle Ausräu- mung.	„	5.00
d) Instrumentelle Ausräumung .	„	10.00
e) Beckenausgangszange, alle Arten Wendungen	„	15.00

Anmerkung :

- 1) Verbrauchte Medikamente u.
Verbandmaterial zum fakti-
schen Wert.
 - 2) Naht von Rissen, die durch
Vorgehen des Arztes entstan-
den sind, wird nicht gesondert
vergütet.
3. Eingriffe aus dem Gebiet der Gy-
näkologie:
- a) Kleinere Eingriffe, wie Cervix-
Beizungen, Fluor-Behand-
lung, Tamponade, Einlegen
von Pessarien „ —.50
 - b) Blasen-Spülung, Uterus-Mas-
sage „ 1.00
 - c) Entfernung von Polypen, Bei-
zungen des Endometriums
inklusive Dilatation „1.50
 - d) Hystoskopie „ 3.50

D. Eingriffe bei Augenkrankheiten.

1. a) Kleinere Operationen ohne An-
legen von Nähten (Meybo-
mitis, Extraktion von Fremd-
körpern a. d. Cornea „ —.50

b) Kombiniertes Astigmatismus, wobei die Feststellung der Korrektur viel Zeit beansprucht, bei Trachom-Operation, Elektrolyse und sonstige elektrische Behandlung	" 1.00
c) Untersuchungen mit optischen Instrumenten, die bes. Einricht. u. Verbr. v. elektrischem Strom erfordern	" 1.50
2. Spalten größerer Abszesse, intravenöse Injektionen, Kauterisation	" 1.50
3. Meibomitis äußere Operation und Operation mit Anlegen von Nähten, Parazentese, Pterygium, Kautoplastik	" 2.00
4. Tenotomie	" 4.00
 E. Eingriffe bei Ohren-, Nasen- und Rachenkrankheiten.	
1. Beizung von Trommelfellverletzungen unter Lokalanästhesie	" —.50
2. Parazentese, Entfernung von Cerumen, Punktionen und Spülung d. Sigmoresenhöhle, Kauterisation der Nasenmuscheln, Curettage der Nase und d. Ohren, Fremdkörperextraktion.	1.00
3. Entfernung von Polypen aus der Nase u. d. Rachen, Tonsillotomie, Spalten von Abszessen bei Angina phlegmonosa	" 2.50
4. Adenotomie	" 3.50

Anhang.

Behandlung mittels Elektrizität	} cf. §. 10 der "Satz- ungen"
Röntgenstrahlen	
Höhensonne, Diathermie, Blaulicht	
Kromayer	

Anhang.

Auszug.

Grundlegende Bestimmungen der Gesellschaft „Deutsche Schulhilfe“.

Familienzulagen.

1) Familienzulagen werden von der Zentralkasse der Schulhilfe gezahlt für Ehefrauen und Kinder etatmäßiger Lehrkräfte.

2) Familienzulagen werden nur denjenigen Schulen von der Zentralkasse ausgezahlt, welche nicht eine Pauschalsubvention der Schulhilfe erhalten haben und aus dieser schon Familienzulagen zahlen. Schulen der kleineren Städte, die aus selbst aufgebrauchten Mitteln Familienzulagen gezahlt haben, erhalten diese nur in dem von der Schulhilfe festgesetzten Betrage von der Zentralkasse.

3) Die Familienzulagen betragen für je Frau und Kind monatlich 300 Mark und werden vom Januar 1923 ab nachgezahlt *).

4) Die Zahlungen werden für Kinder bis zu deren 20. Lebensjahre gezahlt. Für studierende Kinder kann

*) Die Familienzulagen sind vom Kulturrat auf 1000 Mark (resp. 10 Pr.) erhöht worden.

auf besondere Vorstellung hin eine Verlängerung bis zum 25. Lebensjahre bewilligt werden.

- 5) Familienzulagen werden nicht gezahlt für:
- a) Frau und Kinder, deren Unterhalt vom Manne nicht bestritten wird.
 - b) Frauen, die einen selbständigen Verdienst haben.
 - c) Kinder, die vor Erreichung des 20. Jahres einen selbständigen Verdienst haben.
 - d) Kinder, die schon verheiratet sind.
 - e) Kinder im Lehramt stehender Frauen, wenn ihre Männer auskömmlichen Verdienst haben.
 - f) Hochschüler, die ein deutsches Stipendium beziehen.

6) Stundenlehrern kann in dem Falle die Familienzulage bewilligt werden, daß sie an mehreren von der Schulhilfe unterstützten Anstalten zugleich angestellt sind, und zusammen an diesen Schulen mindestens 24 Wochenstunden unterrichten.

Bestimmungen über die Pensionierung von Lehrkräften durch die „ Deutsche Schulhilfe “.

§ 1. Die Pensionseinrichtung der Schulhilfe hat den Zweck, Lehrkräfte beiderlei Geschlechts, die im Hauptamt mit mindestens 12 Stunden an solchen Klassen deutscher Privatschulen in Estland tätig sind, die von der Schulhilfe ganz oder teilweise erhalten werden, im Falle von Alter und Arbeitsunfähigkeit eine Existenzmöglichkeit zu gewähren.

Anmerkung: Direktore und Inspektore gelten als vollbeschäftigte Lehrer.

§ 2. Als Dienstjahr gilt jedes nach vollendetem 25. Lebensjahr des Pensionsanwärters im Dienste der in § 1 genannten Klassen bei voller Stundenzahl zugebrachte Schuljahr. Ein Jahr mit einer Stundenzahl von 75 bis 99% der vollen Stundenzahl kommt mit 9 Monaten, ein solches mit 50 bis 74% der vollen Stundenzahl kommt mit 6 Monaten bei der Berechnung des Dienstalters in Anrechnung.

§ 3. Den bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen im Dienst der in § 1 genannten Klassen stehenden Lehrkräften steht es frei, im Laufe von 6 Monaten unter Vorstellung von Ausweisen um Anrechnung eventueller früherer Dienstjahre bei der Leitung der Schulhilfe einzukommen. Letztere bestimmt nach eigenem Ermessen die Zahl der anzurechnenden Dienstjahre. — Bei Neuanstellung von Lehrkräften wird mit diesen von Fall zu Fall ein Abkommen über eventuell anzurechnende Dienstjahre getroffen, das der Bestimmung des Vorstandes der Schulhilfe unterliegt.

§ 4. Für jeden Pensionsanwärter hat die Schule, an der er angestellt ist, eine vollständige Dienstliste von der Form, wie sie für die im Staatsdienste stehenden Lehrkräfte vorgeschrieben ist, zu führen. Die für die Zusammenstellung der Dienstliste erforderlichen Dokumente über einen früheren Dienst hat die Lehrkraft der Schulleitung vorzustellen.

§ 5. Eine Pension kann nach 25 oder mehr Dienstjahren auf Antrag der Schulleitung oder des Pensionsanwärters erfolgen; in letzterem Falle hat er ein Zeugnis in der von der Schulhilfe festgesetzten Form über eingetretene Arbeitsunfähigkeit und seine Dienstliste dem Antrage beizufügen. — Stirbt eine im Amt stehende pensionsberechtigte Lehrkraft, so kann die Pensionierung durch die Witwe oder den Vormund seiner unmündigen Kinder erfolgen.

§ 6. Die Höhe der Pension für eine Lehrkraft beträgt nach 25 Dienstjahren 40% seines letzten Dienst-einkommens und erhöht sich nach jedem weiteren Dienst-jahr um 3% des von der Schulhilfe festgesetzten Normaldienst-einkommens bis zu 70% desselben.

Anmerkung: Hat eine Lehrkraft eine Pension erdient (also mindestens 25 von der Schulhilfe anerkannte Dienstjahre) so darf die Pension nicht niedriger sein, als es der von ihr bei Erreichung der Pensionsfähigkeit einge-nommenen Gehaltsstufe entspricht. Spätere Er-höhungen der Pension durch weitere Dienstjahre in einer niedrigeren Gehaltsklasse werden nach dieser errechnet.

§ 7. Scheidet eine Lehrkraft nach Ableistung einer zur Pensionierung berechtigten Dienstzeit frei-willig aus, um eine andere Erwerbsmöglichkeit auszu-nutzen, so hat sie bei später eintretender Arbeits-unfähigkeit und im Falle ihres Todes die Witwe und die Kinder das Recht auf Pensionierung, entsprechend den im Schuldienst verbrachten Jahren.

§ 8. Erhält der Anwärter eine Pension von an-deren Institutionen, so erhält er von der Schulhilfe nur eine ev. Differenz zwischen der ihm von ihr und den anderen Institutionen gezahlten Pension.

Lehrer der deutschen öffentlichen Schulen, die vom Staat oder den Kommunen keine Pension erhalten, haben das Recht, sich mit der Bitte um Pensionierung an die Schulhilfe zu wenden.

§ 9. Nach dem Tode einer Lehrkraft, die bereits pensioniert war oder nach diesen Bestimmungen hätte pensioniert werden können, erhalten die Witwe und die ehelichen unmündigen Kinder Witwen- resp. Waisen-pension.

§ 10. Der Leitung der Schulhilfe steht es frei, einmalige Unterstützungen oder Pensionen zu bewilligen, wenn eine Lehrkraft vor Ausdienung ihrer Pension stirbt oder arbeitsunfähig wird.

§ 11. Keinen Anspruch auf Pension haben: 1) die Witwe, wenn die Ehe geschieden oder nach der Pensionierung geschlossen war und 2) die Kinder, wenn sie nach der Pensionierung gezeugt sind.

§ 12. Die Witwe erhält die halbe Pension, die ihrem verstorbenen Gatten zustand, jedes Kind „ein Sechstel“ dieser Pension, alle Kinder zusammen jedoch nicht mehr als die halbe Pension.

§ 13. Vater- und mutterlose Kinder erhalten jedes „ein Viertel“, alle zusammen jedoch nicht mehr als die ganze Pension, die ihrem verstorbenen Vater zustand.

§ 14. Die Pensionzahlung an die Kinder erfolgt bis zu ihrem 18. Lebensjahr, zu Ausbildungszwecker ev. auch länger, jedoch nicht über das 25. Lebensjahr hinaus.

§ 15. Eine pensionierte Witwe oder ein pensioniertes Kind verlieren für ihre Pension durch das Eingehen einer Ehe das Pensionsrecht.

§ 16. Eine Pension kann weder zediert noch verpfändet werden.

Approbiert auf der Ausschußsitzung
am 6. Juni 1921.

Richtig: J. Nottbeck, Geschäftsführer.

Das Kulturamt.

Richtlinien für die Tätigkeit der Sektion für allgemeine Bildungsaufgaben des deutschen Kulturamts.

Protokoll Nr. 13 vom 21. und 22. Okt. 1928.

1. Aufgabe der Sektion ist die Pflege allgemeinbildender und künstlerischer Veranstaltungen, für die gesamte deutsche Bevölkerung, insbesondere die Mitglieder der Deutschen Kulturselbstverwaltung.

2. a) Bei der Veranstaltung von Vorträgen einheimischer Kräfte hat die Sektion vor allem als Vermittler zu dienen. Die Sektion stellt Listen einheimischer Vortragender und ihrer Vortragsthemen zusammen, wobei Wünsche der Kulturkuratorien Berücksichtigung finden, und versendet diese Listen an alle Kulturkuratorien. Diese wenden sich ihrerseits im Falle des Bedarfs an einen der Vortragenden. Das Kulturamt garantiert den Vortragenden freie Reise, freie Unterkunft und Verpflegung und ein Honorar von 10 Mk. für jeden Vortrag. Das Honorar wird vom Kulturamt direkt gezahlt, während die Reise und sonstigen Unkosten, die im allgemeinen durch das für den Besuch der Vorträge erhobene feste Eintrittsgeld oder freiwillige Beiträge gedeckt werden sollen, von den Kulturkuratorien bestritten werden.

Zur Tragung des Risikos für die Deckung der Reise- und sonstigen Unkosten erhalten die Kulturkuratorien im Budget einen Operationsfonds angewiesen. Eventuelle Überschüsse verbleiben nach Abschluß des Jahres dem Kulturkuratorium zur freien Verwendung für kulturelle Zwecke. Die Kulturkuratorien und die

Vortragenden sind verpflichtet, dem Kulturamt über jede Veranstaltung auf einem vom Kulturamt über- sandten Formular Bericht zu erstatten. In Reval und Harrien tritt an die Stelle der Kulturkuratorien die Sektion für allgemeine Bildungsaufgaben.

b) Bei der Veranstaltung von Vorträgen aus- ländischer Kräfte, die im allgemeinen von der Sek- tion nur bei sich bietender Gelegenheit veranstaltet wer- den, wird für den Besuch der Vorträge ein festes Ein- trittsgeld erhoben. Der gesamte Reingewinn muß nach Abzug der örtlichen Unkosten dem Kulturamt überwie- sen werden. Das Risiko trägt das Kulturamt.

c) Bei Veranstaltungen künstlerischer Charakters, wie Rezitationen, Vorlesungen, musikalischen, mimi- schen Darbietungen aller Art gelten dieselben Bestim- mungen wie für die Vorträge ausländischer Kräfte (cf. P. 2b).

d) Bei eventuellen Veranstaltungen von Kunstaus- stellungen und anderen Unternehmungen von besonde- rem Charakter trifft das Kulturamt jedesmal eine be- sondere Vereinbarung mit den betreffenden Kultur- kuratorien, wobei ein finanzielles Risiko vom Kultur- amt zu tragen ist.

3. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen des Kulturamts, die zu festen Eintrittspreisen stattfinden, ist für die Mitglieder der Deutschen Kultur selbstverwal- tung eine Ermäßigung des Eintrittspreises von 20% in Aussicht zu nehmen.

4. Die Kulturkuratorien tragen dafür Sorge, daß in jeder Stadt ein geeigneter Saal und ein brauchbarer Projektionsapparat sowie eine Person, die diesen zu be- dienen versteht, zur Verfügung stehen.

Um die regelmäßige Vorführung von Kultur- filmen zu ermöglichen, bemühen sich die Kultur- kuratorien um entsprechende Abmachungen mit einem

örtlichen Kinobesitzer, wobei zu erstreben ist, daß der Besuch der Vorführungen den Mitgliedern der Dt. K. S. B. zu einem mäßigen Preise ermöglicht wird.

Protokoll Nr. 13 vom 21. und 22. Okt. 1928.

Richtlinien für die Ermäßigung der Eintrittspreise für Mitglieder der Deutschen Kultur selbstverwaltung bei Veranstaltungen des Deutschen Kulturamts.

1. Jedes Mitglied der Deutschen Kultur selbstverwaltung hat das Recht gegen Vorweis der Quittung über die Bezahlung seiner 2. Steuerrate oder der Mitteilung über den Erlaß der Steuer die Ausreichung von Bons im Gesamtbetrage von Nr. 1.— zu verlangen. Die Bons werden in Neval vom Steueramt der Estl. Deutschen Kulturverwaltung, in den anderen Städten von den Kulturkuratorien ausgereicht. Die Steuerquittung, gegen deren Vorweis Bons ausgereicht worden sind, wird mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen.

2. Die Bons werden in Einzelstücken zu je Nr. 0.10 hergestellt, tragen den Aufdruck ihrer Gültigkeitsdauer und die Worte: „Dieser Bon wird bei den Veranstaltungen des Deutschen Kulturamts und der Kulturkuratorien im Rahmen von 20% des Preises der Eintrittskarten für 10 Cents in Zahlung genommen“ und sind mit dem Rundstempel der Kulturverwaltung versehen.

3. In jedem Jahr werden neue Bons, die von den bereits verwandten durch Farbe, Form oder Aufdruck leicht unterscheidbar sind, ausgegeben.

4. Bei allen Veranstaltungen des Kulturamts und der Kuratorien, bei denen bestimmte Eintrittspreise festgesetzt sind, werden die Bons bis zur Höhe von 20%

des Preises der Eintrittskarte in Zahlung genommen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Kulturverwaltung gestattet.

5. Die Kulturverwaltung wird beauftragt, nach Möglichkeit mit anderen deutschen Vereinigungen, Unternehmungen oder Einzelpersonen generell oder von Fall zu Fall Vereinbarungen zu treffen, die eine analoge Vergünstigung für die Mitglieder der Deutschen Kultur selbstverwaltung sichern. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so wird öffentlich bekannt gemacht, daß die Vons der Kulturverwaltung bei den betreffenden Veranstaltungen Gültigkeit haben.

6. Dieser Beschluß tritt durch die Publikation der Kulturverwaltung in Kraft.

Das Steueramt.

Protokoll Nr. 2 des II. Kulturrats vom 17. und 18.
März 1929 B. 2.

Der § 8 der Verordnung über die Steuer der Deutschen Kultur selbstverwaltung (Staatsanzeiger 61—1926) wird in folgender Weise abgeändert:

„§ 8. Steuersummen, welche zum Termin nicht entrichtet sind, werden als Steuerrückstände betrachtet und nach Ablauf einer vom Kulturrat festgesetzten Repitfrist mit einer Pön von 1% monatlich, jedoch nicht unter 25 Cents sowie Beitreibungsgebühren von der Kulturverwaltung beigetrieben, nötigenfalls im unstrittigen Verfahren durch die Polizei.“

Das Katasteramt.

Protokoll Nr. 10, v. 3. u. 4. Juli 1927. S. 6.

„In Fällen, wo für die Streichung eines Verstorbenen aus dem Nationalregister eine amtliche Bescheinigung nicht zu beschaffen ist, darf die Streichung erfolgen:

1) Wenn die Tatsache des Todes durch Aussagen zweier Personen, die von einem Gliede der Kulturverwaltung oder einem Gliede eines Kulturkuratoriums zu Protokoll genommen worden ist, beglaubigt wird.

2) Wenn nach einer in der Presse veröffentlichten Todesanzeige, die nachher drei Monate in der Kanzlei der Kulturverwaltung und des zuständigen Kulturkuratoriums aushängen muß, im Laufe dieser drei Monate keine Meldung des Todgeglaubten erfolgt.

Protokoll Nr. 10 v. 4. u. 5. Juli 1927. S. 7.

Um den Gliedern der Deutschen Kulturselbstverwaltung die Möglichkeit zu geben, sich jederzeit bei den der Kulturverwaltung angeschlossenen oder unterstellten Ämtern und Stellen als Glieder der Deutschen Kulturselbstverwaltung ausweisen zu können, ermächtigt der Kulturrat die Kulturverwaltung derartige Ausweise über deren Zugehörigkeit zur Kulturselbstverwaltung auszustellen. Die Festsetzung des Textes und der Modus der Ausreichung bleibt der Kulturverwaltung überlassen. Der Kulturrat nimmt diesen Antrag mit Stimmenmehrheit an.

Stipendienfonds.

Protokoll Nr. 12 vom 25. u. 26. März 1928. P. 11.

Der Kulturrat beschließt einstimmig auf Antrag der Kulturverwaltung einen Stipendienfonds zu begründen, der aus den vom Verkauf eines zu diesem Zweck zu schaffenden Abzeichens erhaltenen Summen und Spenden bestehen soll, und beauftragt die Kulturverwaltung, die Art des Abzeichens wie auch den Modus des Verkaufs desselben festzusetzen und Regeln für die Verwendung der Mittel des Stipendienfonds auszuarbeiten, und letztere dem Kulturrat zur Bestätigung vorzulegen. Bis zur Bestätigung dieser Regeln durch den Kulturrat darf die Kulturverwaltung die vom Verkauf des Abzeichens erzielten Reineinnahmen und die eingelaufenen Spenden nicht verausgaben.

Prot. Nr. 13 vom 21. u. 22. Okt. 1928.

„In Ergänzung seines Beschlusses vom 25. u. 26. März 1928 (Protokoll P. 12) über Begründung eines Stipendienfonds, beschließt der Kulturrat, in Grundlage des § 2 P. 6 des Gesetzes über die Kulturselfverwaltung der Minoritäten diesen Stipendienfonds als Zweckkapital mit der Bestimmung ins Leben zu rufen, daß die Einkünfte zu Stipendien an bedürftige Schüler estländischer deutscher Elementar- und Mittelschulen verwandt werden sollen, und zwar nur an solche Schüler, die im Nationalregister der deutschen Kulturselfverwaltung eingetragen sind. Für den Fall einer Beendigung der Tätigkeit der Deutschen Kulturselfverwaltung in Estland bestimmt der Kul-

turrat, daß die Rechtsnachfolger der deutschen Kultur- selbstverwaltung den Stipendienfonds seinem vorerwähnten Zwecke entsprechend verwalten soll, wobei mangels eines deutschen Nationalregisters die Stipendien an Schüler estländischer Staatszugehörigkeit deutscher Nationalität vergeben werden sollen. Im Falle einer Wiedereröffnung der Tätigkeit der estländischen deutschen Kultur selbstverwaltung soll der Stipendienfonds derselben wieder übergeben werden. Für die Verwaltung des Stipendienfonds setzt der Kulturrat folgende Regeln fest:

Regeln für die Verwaltung des vom estländischen deutschen Kulturrat begründeten Stipendienfonds zur Unterstützung bedürftiger deutscher Schüler estländischer deutscher Elementar- und Mittelschulen.

1) Der Stipendienfonds wird gebildet aus freiwilligen Spenden und den Einnahmen aus dem Verkauf des zu diesem Zwecke bestimmten Abzeichens.

2) Der Stipendienfonds wird von der Kulturverwaltung verwaltet. Die Kulturverwaltung entscheidet über die Anlage der Kapitalien des Stipendienfonds, und legt alljährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Kulturrat eine Abrechnung vor.

3) Sobald das Kapital des Stipendienfonds auf 3000 Kronen angewachsen ist, dürfen die Zinsen zu Stipendien verwandt werden.

4) In der Regel soll die Verteilung der Stipendien vor Beginn des Schuljahres erfolgen. Für bedürftige deutsche Schüler estländischer deutscher Elementar- und Mittelschulen können Stipendien beim Schulamte der deutschen Kulturverwaltung beantragt werden. Das Schulamt stellt die Liste der Kandidaten mit seinem Gutachten der Kulturverwaltung vor, welche endgültig über die Verteilung und die Höhe der Stipendien entscheidet.

A. Geschäftsordnung für den Ostländischen Deutschen Kulturrat.

(angenommen vom Kulturrat auf der Tagung vom 17. und 18. März 1929. Abgeändert am 16. Mai 1929.)

§ 1. Die Sitzungen des Kulturrats werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten der Kulturverwaltung eröffnet, geleitet und geschlossen. Bei der Abwesenheit beider wählt der Kulturrat einen Versammlungsleiter. In diesem Falle wird die Sitzung von einem Mitgliede der Kulturverwaltung oder bei Abwesenheit eines solchen vom ältesten anwesenden Mitgliede des Kulturrats eröffnet.

§ 2. Verhandlungs- und Protokollsprache des Kulturrats ist die deutsche.

§ 3. Der Kulturrat kann Veränderungen der von der Kulturverwaltung aufgestellten Tagesordnung beschließen, neue Punkte aber nur mit Einverständnis der Kulturverwaltung aufnehmen. Nach Festsetzung der Tagesordnung bestimmt der Kulturrat, in wieviel Lesungen er dieselben beraten will. Entwürfe von Verordnungen, Instruktionen und Richtlinien müssen in drei Lesungen beraten werden, es sei denn, daß der Kulturrat mit zwei Drittel Majorität davon absieht.

§ 4. Das Protokoll des Kulturrats wird vom Sekretär des Kulturrats oder dessen Gehilfen geführt. Sekretär des Kulturrats kann auch der Sekretär der

Kulturverwaltung sein. Das Protokoll liegt nach der entsprechenden Sitzung in der Kulturverwaltung oder während der Sitzungen im Versammlungsraume während dreier Tage aus, in welcher Zeit die Mitglieder des Kulturrats Zurechtstellungen zu den Beschlüssen und zu ihren eigenen Reden vorstellen können. Nach dieser Frist wird das Protokoll von dem Sitzungsleiter und dem Sekretären bestätigt, falls keine Zurechtstellungen vorgeschlagen worden sind. Pflicht des Präsidiums ist es, das Protokoll entsprechend den eingereichten Bemerkungen zurechtzustellen; in Zweifelsfällen entscheidet die Kulturverwaltung, doch hat jedes Mitglied des Kulturrats das Recht, gegen die Entscheidung der Kulturverwaltung auf der nächsten Tagung des Kulturrats Einspruch zu erheben.

Die Protokolle geschlossener Sitzungen werden vom Sekretär aufbewahrt, der verpflichtet ist, sie innerhalb der dreitägigen Frist den Mitgliedern des Kulturrats auf Verlangen zur Durchsicht und zu Zurechtstellungen zu geben.

§ 5. Der Kulturrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6. Die Sitzungen des Kulturrats sind öffentlich. Mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder kann eine Sitzung zu einer geschlossenen erklärt werden.

§ 7. Die Mitglieder des Kulturrats erhalten das Wort in der Reihenfolge der schriftlichen und der mündlichen Meldung. Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort der Referent der zur Verhandlung stehenden Frage und Mitglieder der Kulturverwaltung, sofern sie als solche reden.

§ 8. Der Sitzungsleiter erhält das Wort zur Sache in allgemeiner Ordnung. Für die Rededauer übergibt er den Vorschlag seinem Stellvertreter.

§ 9. Falls ein Mitglied des Kulturrats nicht zur Stelle ist, wenn die Reihenfolge des Wortes an es gelangt, so wird es an den Schluß der Rednerliste gesetzt.

§ 10. Die Mitglieder des Kulturrats können ihre Reihenfolge in der Rednerliste tauschen und ihren Platz in der Reihenfolge einem anderen Mitgliede abtreten.

§ 11. Außer der Reihe wird das Wort zur Geschäftsordnung und zu faktischen Bemerkungen erteilt, doch darf die Rededauer in diesem Falle drei Minuten nicht übersteigen.

§ 12. Der Kulturrat kann beschließen, die Rededauer zu beschränken, und die Rednerliste zu schließen.

§ 13. Das Schlußwort hat in jedem Falle der Referent.

§ 14. In persönlicher Angelegenheit wird das Wort nach Erledigung des laufenden Punktes der Tagesordnung erteilt, die Rededauer darf drei Minuten nicht übersteigen.

§ 15. Anträge und Zusatzanträge können während der Ratssitzung nur von Mitgliedern des Kulturrats oder der Kulturverwaltung eingebracht werden. Auf Forderung des Sitzungsleiters hat dieses schriftlich zu geschehen.

§ 16. Vor der Abstimmung verliest der Sitzungsleiter alle Anträge und Zusatzanträge.

§ 17. Zur Abstimmung werden zunächst solche Anträge gebracht, deren Annahme eine Abstimmung über die übrigen Anträge erübrigt. Sonst werden Anträge, sofern sie keine Parallelanträge sind, in der Reihenfolge zur Abstimmung gebracht, in der sie gestellt wurden. Bei Parallelanträgen wird der weitergehende vor dem weniger weitgehenden zur Abstimmung gebracht.

Ueber jeden der Parallelanträge wird gesondert pro und contra abgestimmt. Als angenommen gilt derjenige Antrag, der die höchste absolute Majorität erhält. Hat keiner der Anträge die absolute Mehrheit erhalten, so gelten alle Anträge als abgelehnt.

§ 18. Zusatzanträge werden vor den entsprechenden Anträgen zur Abstimmung gebracht. Wenn der Antragsteller sich mit einem Zusatzantrag für einverstanden erklärt, so wird über diesen nicht gesondert abgestimmt.

§ 19. Eine Abstimmung nach Abschnitten ist nur mit Einverständnis des Antragstellers zulässig.

§ 20. Rein negative Anträge werden nicht gesondert zur Abstimmung gebracht.

§ 21. Nach Beginn der Abstimmung wird niemand mehr das Wort erteilt.

§ 22. Die Abstimmung ist offen. Eine geheime Abstimmung findet statt:

- a) bei der Wahl der Kulturverwaltung,
- b) bei anderen Wahlen, wenn ein Mitglied des Kulturrats es verlangt,
- c) bei der Festsetzung von Gehältern, Zeitaufwandsentschädigungen und Unterstützungsgeldern,
- d) bei Beschluß über gerichtliche Belangung von Beamten,
- e) wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Kulturrats geheime Abstimmung verlangt.

§ 23. Die Beschlüsse des Kulturrats werden mit absoluter Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefaßt, wobei zuerst mit pro abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Mehrheit von zwei Drittel der vollen Anzahl der Mitglieder des Kulturrats ist erforderlich:

a) bei Beschluß über Beendigung der Tätigkeit der Selbstverwaltung,

b) bei Beschluß über gerichtliche Belangung von Amtspersonen der Selbstverwaltung.

§ 24. Die Mitglieder der Kulturverwaltung werden durch geheime Wahl gewählt. Die Kandidaten werden schriftlich vorgeschlagen. Über alle Kandidaten wird gleichzeitig durch Zettel abgestimmt, indem jedes Mitglied des Kulturrats höchstens soviel Namen auf seinen Zettel schreibt, als Personen zu wählen sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kulturrats erhält. Falls im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Kandidaten oder weniger Personen, als zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit erhalten, so erfolgen weitere Wahlgänge, wobei jedesmal der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.

§ 25. Der Präsident und der Vizepräsident der Kulturverwaltung werden einzeln aus der Zahl der Mitglieder der Kulturverwaltung in geheimer Abstimmung in Grundlage des § 24 gewählt.

§ 26. Alle übrigen Wahlen können en bloc und offen vorgenommen werden.

§ 27. Der Sitzungsleiter hat das Recht, die Redner zu verwarnen, sie zur Ordnung zu rufen, ihnen nach zweimaligem Ordnungsrufe das Wort zu entziehen; den Anwesenden Bemerkungen zu erteilen, sie zur Ordnung zu rufen, die Sitzung zu unterbrechen und nötigenfalls zu schließen. Falls von Seiten des Publikums Störungen erfolgen, so hat der Sitzungsleiter das Recht, es zur Ordnung zu rufen und nötigenfalls den Sitzungsraum vom Publikum räumen zu lassen.

§ 28. Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden kann der Kulturrat beschließen, eines seiner Mitglieder auf eine oder mehrere Sitzungen auszuschließen.

§ 29. Einsprüche gegen Maßnahmen des Sitzungsleiters werden der Kulturverwaltung spätestens an dem auf die betreffende Maßnahme folgenden Tage schriftlich eingereicht und auf der nächsten Sitzung des Kulturrats verhandelt.

§ 30. Klagen seitens einzelner Mitglieder des Kulturrats über die Tätigkeit eines Beamten oder Angestellten der Kulturverwaltung sind der Kulturverwaltung schriftlich einzureichen. Der Sitzungsleiter ist befugt, die Verhandlung einer solchen Angelegenheit im Kulturrate vor Abschluß der Untersuchung nicht zuzulassen.

§ 31. Zweckß Vorbereitung wichtiger Fragen wählt der Kulturrat auf seiner ersten Sitzung ständige Ausschüsse, und zwar:

- 1) den Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten,
- 2) den Ausschuß für Schul- und Bildungsfragen,
- 3) den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen,
- 4) den Ausschuß für Rechtsangelegenheiten.

§ 32. Die Ausschüsse werden für die Dauer der Mandatsperiode gewählt, bestehen aus einer vom Kulturrat auf seiner ersten Sitzung festgesetzten Anzahl von Mitgliedern des Kulturrats und tagen unter dem Vorstehe je eines hierzu von der Kulturverwaltung bestimmten Mitgliedes derselben.

§ 33. Die Aufgabe der Ausschüsse besteht in der Begutachtung und in der Prüfung von Anträgen, Vor-

lagen und sonstigen Materien, die im Kulturrat zur Verhandlung kommen sollen und ihnen vom Kulturrat oder der Kulturverwaltung überwiesen worden sind. Entwürfe von Verordnungen, Instruktionen und Richtlinien, sowie die Budgetentwürfe müssen vor ihrer Beratung im Kulturrat vom zuständigen Ausschuss begutachtet werden.

§ 34. Die Ausschüsse wählen für jede von ihnen beratene Frage einen Referenten, der vor dem Kulturrat die Stellungnahme des Ausschusses zu vertreten hat.

§ 35. Der Kulturrat kann zu besonderen Zwecken Kommissionen ad hoc wählen, die in den Grenzen der vom Kulturrat erhaltenen Aufträge arbeiten und sich nach Erfüllung ihrer Aufgabe auflösen.

§ 36. Jedes Mitglied des Kulturrats und der Kulturverwaltung hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Ausschüsse und Kommissionen haben das Recht, Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Arbeiten hinzuzuziehen.

§ 37. Der Kulturrat übt die Überwachung der Exekutivorgane der Kulturselbstverwaltung aus:

- 1) durch die Revisionskommission,
- 2) auf den Sitzungen des Kulturrats durch Anfragen, Interpellationen, Resolutionen, Niederlegung von Untersuchungskommissionen und dergl.

§ 38. Die Revisionskommission wird vom Kulturrat auf seiner ersten Sitzung für die Dauer der Mandatsperiode aus der Zahl der Mitglieder des Kulturrats gewählt. Die Zahl der Glieder der Revisionskommission wird nach Bedarf festgestellt. Ihr dürfen Mitglieder der Kulturverwaltung nicht angehören. Der Vorsitzende der Revisionskommission wird vom Kulturrat gewählt.

§ 39. Die Revisionskommission hat die Pflicht, die Tätigkeit und die Geschäftsführung der Kulturverwaltung und der Kulturkuratorien, insbesondere die Verwendung der Geldmittel auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu kontrollieren. Sie hat das Recht, in allgemeiner Ordnung dem Kulturrat Anträge über zweckmäßigere Verwendung der Mittel, sowie Anträge über zweckmäßigere Organisation der Tätigkeit seiner Organe einzubringen.

§ 40. Die Revisionskommission hat das Recht, Sachverständige zu ihren Arbeiten heranzuziehen und einzelne Mitglieder mit Revisionen zu betrauen.

§ 41. Die Revisionskommission prüft den Rechenschaftsbericht der Kulturverwaltung und erstattet dem Kulturrat wenigstens einmal jährlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

§ 42. Mit dem Inkrafttreten vorliegender Geschäftsordnung verliert die vom I. Kulturrat am 1. November 1925 angenommene, am 5. Juli 1927, am 25. März und 22. Oktober 1928 ergänzte und veränderte „Vorläufige Geschäftsordnung für den Estländischen Deutschen Kulturrat“ ihre Gültigkeit.

B. Instruktion über die Geschäftsordnung der Kulturverwaltung. (§ 57 der D. V.)

§ 1. Die Kulturverwaltung ist das ausführende Organ des Kulturrats und besorgt die gesamte Geschäftsführung des Rates.

§ 2. Die Geschäftsführung der Kulturverwaltung gliedert sich nach den Ämtern, die vom Kulturrat bestätigt werden.

§ 3. Die zur Zeit vom Kulturrat bestätigten Ämter sind:

- 1) das Amt für Kataster und Statistik,
- 2) das Finanz- und Steueramt,
- 3) das Schulamt,
- 4) das Kulturamt, und
- 5) das Amt für Jugendfragen und Verbindungsdienst.

§ 4. Aufgabe des Amtes für Kataster und Statistik ist: Führung des allgemeinen und der örtlichen Nationalregister der Kreise, für die keine Kulturkuratorien ins Leben gerufen sind; Bearbeitung nationalstatistischer und nationalbiologischer Fragen.

§ 5. Aufgabe des Finanz- und Steueramts ist: Zusammenstellung des Budgets und des Rechenschaftsberichts; Ausschreibung, Empfang und Beitreibung der Steuer; Verwaltung der Vermögensobjekte und Geldmittel der Kultur selbstverwaltung.

§ 6. Aufgabe des Schulamtes ist: Organisation, Verwaltung und Überwachung des deutschen Schul-

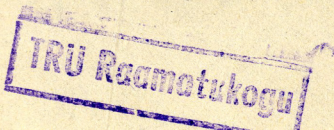
wesens, Überwachung der Schulpflicht der im Nationalregister verzeichneten deutschen Kinder; Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte; Sorge für die ärztliche Hilfeleistung an die Lehrkräfte und deren Angehörige.

§ 7. Aufgabe des Kulturamts ist: Errichtung und Beratung von Büchereien, Organisation und Förderung von kulturellen Veranstaltungen, wie Volkstagen, Konzerten und dergl.; Förderung der deutschen Hochschulausbildung und der Fortbildung der Hochschulabsolventen, Förderung der Arbeit wissenschaftlicher Institute, kulturelle Wirtschaftshilfe, Berufsberatung, Altertumschutz, Förderung deutschen Schrifttums und dergl.

§ 8. Aufgabe des Amtes für Jugendfragen und Verbindungsdienst ist: Förderung des deutschen Sportwesens und der deutschen Jugendorganisationen; Veranstaltung von populären Vorträgen, Verbindungsdienst zwischen der Zentrale und den anderen Städten sowie dem flachen Lande.

§ 9. Die Kulturverwaltung regelt die Zusammenarbeit der Ämter und grenzt in Zweifelsfällen ihre Befugnisse gegeneinander ab.

§ 10. Die Kulturverwaltung wählt die Leiter der einzelnen Ämter aus der Zahl ihrer Mitglieder. Der Leiter eines Amtes ist für die Geschäftsführung des Amtes vor dem Kulturrat und der Kulturverwaltung verantwortlich, verfügt über die für das Amt budgetmäßig vorgesehenen Kredite und beantragt bei der Kulturverwaltung die Anstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten. Zeitweilige Mitarbeiter und Sachverständige kann der Leiter des Amtes nach eigenem Ermessen zur Arbeit hinzuziehen, ohne jedoch die Verantwortung für das Amt auf andere Personen zu übertragen.



§ 11. Der Leiter eines Amtes vertritt sein Amt vor Behörden und auswärtigen Institutionen selbständig; Vollmachten und Verträge müssen jedoch von der Kulturverwaltung oder einer von dieser hierzu bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Für das Schulamt gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12. Der Präsident, resp. der Vizepräsident der Kulturverwaltung leitet die Sitzungen des Kulturrats und der Kulturverwaltung, sowie die gesamte Arbeit der letzteren; er überwacht im allgemeinen die Geschäftsführung der Kulturverwaltung und ihrer Ämter, der ihr unterstellten Institutionen, sowie der örtlichen Kulturkuratorien. Dem Präsident liegt die Repräsentation der deutschen Kulturverwaltung ob.

§ 13. Die Kulturverwaltung regelt die einheitliche Arbeit der zur Lösung und Ordnung lokaler Fragen vom Kulturrat ins Leben gerufenen Kulturkuratorien und deren Zusammenarbeit mit der Kulturverwaltung. Die Kulturverwaltung sorgt dafür, daß die örtlichen Kulturkuratorien sich im Verkehr mit der Kulturverwaltung der Geschäftsführung derselben anpassen und ihre eigene innere Geschäftsführung entsprechend gestalten.

§ 14. Der Etat der Beamten der Kulturverwaltung wird vom Kulturrat auf Antrag der Kulturverwaltung für jedes Budgetjahr bestätigt.

§ 15. Als Beamte der Kulturverwaltung gelten alle Personen, die von der Kulturverwaltung auf Grund des Etats auf einen Dienstvertrag hin fest angestellt sind, insbesondere auch der Sekretär der Kulturverwaltung und der deutsche Schulrat.

Beamte der Kulturkuratorien gelten als Beamte der Kulturverwaltung sofern sie in dem vom Kulturrat angenommenen Bestande vorgeesehen sind.

§ 16. Die Beamten werden von der Kulturverwaltung angestellt und entlassen. Für den Schulrat gelten die diesbezüglichen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Die örtlichen Beamten, sofern sie in dem vom Kulturrat angenommenen Bestande vorgeesehen sind, bestätigt die Kulturverwaltung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kulturkuratoriums.

§ 17. Die Kulturverwaltung bezw. die Leiter der Ämter weisen den Beamten ihre Arbeit zu.

§ 18. Die Beamten der Kulturverwaltung sind für ihre Tätigkeit der Kulturverwaltung verantwortlich.

§ 19. Die Kulturverwaltung bestimmt bei Abschluß des Dienstvertrages die jedem Beamten zukommende Urlaubszeit.

§ 20. Auf Antrag der Kulturverwaltung regelt der Kulturrat das Pensionsrecht der Beamten, soweit es nicht gesetzlich festgesetzt ist, und das Recht der Beamten auf ärztliche Hilfeleistung.
